

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. März 2004 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Die grundlegende Überarbeitung soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

1. Begründung von Antragsrechten der Marktteilnehmer zur Einleitung von Verfahren
 - zur Marktdefinition/Marktanalyse (§ 14 Abs. 1 TKG),
 - zur Überprüfung von Entgelten (§ 36 Abs. 2 TKG) und
 - zur Missbrauchsaufsicht (§ 40 Abs. 4 TKG).
2. Durchführung einer regelmäßigen Marktanalyse (§ 14 Abs. 2 TKG).
3. Verschärfung der Mehrerlösabschöpfung (§ 41 Abs. 1 TKG).
4. Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Missbrauch (§ 147 TKG).
5. Vorgabe einer wettbewerbsorientierten Resaleverpflichtung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 28 Abs. 6 TKG).

6. Entscheidung zum Rechtsweg (§135 TKG).
7. Erhebung des Telekommunikationsbeitrags (§ 142 TKG).
8. Bemessungsgrundlagen für die Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals (§ 29 Abs. 4 TKG).
9. Vermeidung einer Überregulierung im Mobilfunk (§ 28 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 TKG).
10. Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde durch
 - Ausweitung der Veröffentlichungspflicht für Weisungen (§ 115 TKG) und
 - Eigenständigkeit der Regulierungsbehörde im Rahmen ihrer originären Aufgabenstellung in internationalen Gremien (§ 138 TKG).
11. Zuweisung der Entscheidung zu grundsätzlichen Regulierungsverfügungen an die Präsidentenkammer (§ 130 TKG).
12. Stärkung der Rechte des Beirats (§ 118 TKG).
13. Ausdrückliche Aufnahme des Bitstromzugangs als Zugangsverpflichtung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TKG).
14. Festlegung der "opt-out-Regelung" für Inversssuche (§ 103 Abs. 3 TKG).
15. Ermächtigungsgrundlage zur Qualitätssicherung bei Entgelten und Dienstqualitäten (§ 43 Abs. 3 TKG).
16. Geteilte Ertragszuständigkeit zwischen Bund und Ländern bei Versteigerungserlösen nach § 59 Abs. 5 TKG.
17. Bei den Regulierungszielen ist die Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien deutlich zu gewährleisten (§ 2 Abs. 5 TKG).
18. Bei Entscheidungen der Regulierungsbehörde, die die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien betreffen, ist die Information und Beteiligung der zuständigen Landesmedienanstalten zu gewährleisten (§ 25 Abs. 3 - neu - TKG).
19. Für die Regeln zum Vergabeverfahren und zum Handel mit Frequenzen sind für den Bereich der Rundfunkdienste gesonderte Bestimmungen aufzunehmen. Frequenzentscheidungen für Rundfunkdienste sind im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach Landesrecht zu fällen (§ 59 Abs. 2 Satz 3 - neu - und § 60 Abs. 2 Satz 2 - neu - TKG).

20. Einführung einer Pflicht zur sechsmonatigen Speicherung von Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsanbietern (§ 94 Abs. 2, § 95 Abs. 3 und 4, § 97 Abs. 1 TKG).
21. Verpflichtung für Mobilfunkbetreiber personenbezogene Daten von Prepaid-Kartenkunden sowie von Kunden bei Verträgen über "Credit-Produkte" und Festnetzanschlüsse im öffentlichen Sicherheits- und Strafverfolgungsinteresse zu erheben (§ 109 TKG).
22. Der Erlass der Verordnungen im Rahmen des § 108 Abs. 2 sowie des § 110 Abs. 3 Satz 1 TKG werden künftig an die Zustimmung des Bundesrates gebunden.
23. Zugriffsmöglichkeit auf Passwörter von Telekommunikationsanlagen durch Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (§ 86 Abs. 1 TKG).
24. Unbeschränkte Erfassung auch nichtöffentlicher Telekommunikationsbetreiber zur Bereitstellung von Überwachungsmöglichkeiten (§ 108 Abs. 1 TKG).
25. Streichung der Begrenzung der Abfrage auf 20 Datensätze (§ 110 Abs. 1 und 3 TKG).
26. Keine Kostenerstattung bei automatisierten Anfragen (§ 110 Abs. 5 TKG).

Begründung:

Das im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz ist in einigen zentralen Forderungen nicht der Stellungnahme des Bundesrates aus dem Ersten Durchgang gefolgt. Insofern besteht ein erkennbarer Nachbesserungsbedarf, insbesondere um wettbewerbliche Strukturen auf den Telekommunikationsmärkten zu fördern und hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz und zur Öffentlichen Sicherheit.